

Nichtraucherschutzgesetz NRW – die wichtigsten Regelungen

Das Nichtraucherschutzgesetz (NSG) wurde am 19. Dezember beschlossen. Das NSG in Nordrhein-Westfalen ist das liberalste in Deutschland und beginnt erst Mitte nächsten Jahres. Es gibt keine Ausnahmen für kleine Einraumbetriebe.

A. Wichtigste Regelungen

- Beginn in der Gastronomie: 1. Juli 2008
- Es gilt ein generelles Rauchverbot in der Innen-Gastronomie.
- Ausnahmen: in getrennten Raucherräumen, Raucherclubs, Festzelten bei Brauchtumsveranstaltungen (Karneval) und geschlossenen Gesellschaften
- Raucherräume müssen kleiner sein als der Nichtraucherbereich.
- Keine Ausnahmen für kleine Einraum-Betriebe wie Kneipen oder Bars.
- Das Gesetz gilt nicht für die Außengastronomie.
- Bußgeldbestimmungen gelten für rauchende Gäste, wie für Verantwortliche (Gastronomen), die nicht das Erforderliche tun, damit in ihrem Betrieb das Rauchen unterbleibt.

B. Auswirkungen neben dem Rauchverbot an sich

- Pflicht, das geltende Rauchverbot nach außen kenntlich zu machen (gesetzlich verpflichtendes Verbotsschild).
- Pflicht, auf ein Raucherzimmer gesondert hinzuweisen (Erlaubniszeichen).

Hinweis: Der Landesverband hat in großer Stückzahl Aufkleber mit den beiden Motiven bestellt. Über Bezugsquellen, auch Download-Möglichkeiten werden wir Sie informieren.

C. Weitere Informationen durch den Verband

- Das Gesundheitsministerium erarbeitet mit Unterstützung des DEHOGA NRW einen Flyer, der die wichtigsten Informationen zu Regelungen und Umsetzung beinhalten soll und der den Mitgliedern kostenlos ab kommendem Jahr zur Verfügung gestellt wird.
- Darüber hinaus halten wir Sie sowohl auf www.dehoga-nrw.de als auch in gastgewerbe und anderen Publikationen auf dem Laufenden.
- Weitere Informationen erhalten Sie zudem unter 0211 / 17870-45 oder Thorsten.Hellwig@dehoga-nordrhein.de.

D. Weitere Maßnahmen des DEHOGA

- Bereitstellung von Geldern für eine etwaige Verfassungsbeschwerde in Niedersachsen, Baden-Württemberg oder Hessen.
- Aktion „Mensch. Kultur. Kneipe. Für Wahlfreiheit!“ findet ihre Fortsetzung (vgl. <http://cms.dehoga-nordrhein.de/257.0.html>).
- Beobachtung der Marktsituation in anderen Bundesländern, um bei Eintritt der befürchteten Kneipen-Schließungen und negativen wirtschaftlichen Auswirkungen erneut auf Änderungen, vor allen Dingen im Bereich kleiner Betriebe, zu drängen.